

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII B 1

per E-Mail

13. April 2022

**Entwurf der Änderungsverordnung zur Entschädigungseinrichtungs-
Finanzierungsverordnung (EntschFinV)**

Weitere Anmerkungen unseres Verbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen sehr gerne noch einmal zurück auf die Konsultation der Änderungsverordnung zur Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung (EntschFinV). Inzwischen hatten wir Gelegenheit, uns mit dem Entwurf vertiefter zu befassen. Die Ergebnisse haben wir in den anliegend beigefügten Petita zusammengefasst.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Wolfgang Vahldiek

Wolfgang Vahldiek

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
verband@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Weitere Petita des Verbandes der Auslandsbanken zum Entwurf der Änderungsverordnung zur Entschädigungseinrichtungs- Finanzierungsverordnung (E-EntschFinV)

Petitum 1:

§ 10 Abs. 4 EntschFinV sollte durch Streichung von Satz 2 und Satz 3 wie folgt geändert werden:

„(4) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zur Erstellung der Risikoeinschätzung alle auf sie bezogenen aktuellen Ratings im Sinne des Absatzes 1 zu übermitteln. ~~Sofern CRR-Kreditinstitute nicht über ein aktuelles Rating verfügen, sind sie verpflichtet, ein solches einzuholen. Satz 2 gilt nicht für CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die alle Ratings ihres Unternehmens mit Sitz im Ausland vorlegen, wenn diese Ratings die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen.~~

Begründung:

Die vorgesehene Überarbeitung der EntschFinV sollte als Gelegenheit genutzt werden, eine problematische Passage der Verordnung zu bereinigen, die – absichtlich oder unabsichtlich – zu einer Kostenmehrbelastung führt, die ausschließlich kleine Banken betrifft. Unserem Verband sind lediglich solche Fälle bekannt, die Auslandsbanken betreffen, so dass wir zurzeit davon ausgehen, dass es sich um eine Regelung zu Lasten einiger unserer Mitglieder handelt.

Die zur Streichung empfohlene Passage führt derzeit dazu, dass Auslandsbanken, die auf Ebene der in Deutschland ansässigen Tochterbank kein individuelles Rating haben, einen Bußgeldtatbestand verwirklichen (§§ 60 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, 34 Abs. 1 EinSiG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 2 EntschFinV). Diese Rechtsfolge ist unverhältnismäßig und sachlich nicht gerechtfertigt.

Dem Ordnungsgeber bliebe alternativ die Möglichkeit, bei fehlenden Ratings eine Einstufung des entsprechenden individuellen Risikos nach § 16 Abs. 3 EntschFinV auf den Maximalwert von 100 vorzunehmen oder mit Schätzungen auf Basis des Gesamtratings der Unternehmensgruppe zu arbeiten, deren Teil ein beitragspflichtiges Institut ohne eigenes Rating ist. Dies würde die Betroffenen weniger belasten, würde aber dennoch zu einer für die Entschädigungseinrichtung ausreichenden Risikodeckung führen.

Aktuell werden diese Fälle allerdings so behandelt, dass von BaFin und EdB ein Ratingprozess erzwungen wird. Die einzige Ratingagentur, die praktisch bereit ist, ein solches Rating auf der Ebene einer kleinen Tochterbank überhaupt durchzuführen, ist die Gesellschaft für Bonitätsbeurteilungen mbH (GBB), die vom Prüfungsverband deutscher Banken e.V. gegründet wurde. Die Ratingpflicht resultiert also – quasi in Form einer Zusatzgebühr für in Deutschland ansässige kleinere Auslandsbanken – in einer zusätzlichen Ertragsquelle des Prüfungsverbandes, was indirekt ein Anliegen des BdB sein dürfte, der die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB) und den Einlagensicherungsfonds, dem der Prüfungsverband ebenfalls zuarbeitet,

betreibt. Die Mitfinanzierung dieses Netzwerks durch Rating-Gebühren ist jedoch kein legitimer gesetzgeberischer Zweck. Es handelt sich um eine Quersubvention, die aus § 10 Abs. 4 Satz 2 EntschFinV folgt, und über den Zweck der Risikodeckung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken mbH hinausgeht. Da die Vorschrift für die risikogerechte Beitragsbemessung der EdB nicht erforderlich ist, sollte sie aufgegeben werden.

Das Rating durch die GBB ist teuer – nach unserer Kenntnis aktuell 24.000,- Euro pro Jahr – und führt de facto bei kleinen Auslandsbanken zu mehr als einer Verdoppelung des Mindestbeitrags zur EdB, der gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 EntschFinV 20.000,- Euro beträgt. Das Rating ist außerdem zu anderen Zwecken als zur Vorlage bei der EdB nicht brauchbar, da es von keinem anderen Marktteilnehmer als maßgeblich akzeptiert wird.

Daher ist die Streichung der aktuell bestehenden Pflicht gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 EntschFinV, ein Rating vorzulegen, unseres Erachtens geboten. Durch eine solche Streichung wird auch Satz 3 obsolet, so dass er ebenfalls entfallen kann.

Petition 2:

§ 16 Abs. 3 E-EntschFinV sollte wie folgt um zwei Sätze ergänzt werden:

„(3) Legt ein CRR-Kreditinstitut die für die Erstellung der Risikoeinschätzung erforderlichen Daten und Unterlagen gemäß § 15 Absatz 2 und 3 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vor, wird für die Risikoindikatoren, für deren Ermittlung die Datengrundlage fehlt, ein individueller Risikowert (IRS) im Sinne der Ziffer IV Nummer 2 der Anlage 1 von 100 angenommen. **[neuer Satz 2:] Im Fall einer Befreiung im Sinne des § 15 Absatz 7 ist für die entsprechenden Risikoindikatoren, für deren Ermittlung die Datengrundlage fehlt, ein individueller Risikowert im Sinne der Ziffer IV Nummer 2 der Anlage 1 von Null anzunehmen. [neuer Satz 3:] Liegt bezüglich der Gruppe, deren Mutterunternehmen seinen Sitz im Ausland hat und deren im Inland ansässiges Tochterinstitut CRR-Kreditinstitut ist, ein Rating vor, so soll anhand dieses Ratings der Risikoindikator nach Ziffer I Nummer 4.3 der Anlage 1 geschätzt werden.“**

Begründung:

zum vorgeschlagenen Satz 2:

Die bisherige Entwurfsfassung führt zu einem Widerspruch zwischen dem neuen § 15 Abs. 7 E-EntschFinV und § 16 Abs. 3 E-EntschFinV. Denn wenn eine Befreiung von der Pflicht, bestimmte Daten vorzulegen, nach § 15 Abs. 7 E-EntschFinV vorgenommen wird, kann dies doch auf der anderen Seite nicht dazu führen, dass nach § 16 Abs. 3 E-EntschFinV für alle Daten, von deren Vorlage die Befreiung erteilt wurde, der individuelle Risikowert auf 100 gesetzt wird. Das wäre eine direkte und schmerzhaft Sanktion für die betroffenen Institute, die die Befreiung wieder obsolet machen würde. Der Widerspruch ist nicht nachvollziehbar und sollte wie mit dem von uns vorgeschlagenen neuen Satz 2 aufgelöst werden.

zum vorgeschlagenen Satz 3:

Hinsichtlich speziell des Ratings als Grundlage eines Risikoindikators sollte des Weiteren so verfahren werden, dass in Ermangelung eines Rating auf Ebene von Tochterinstituten von ausländischen Gruppen auf die regelmäßig vorhandenen und aussagekräftigen Ratings der Gruppe zurückgegriffen wird. Ein Ansatz eines individuellen Risikowertes von 100 ist sachfremd und unverhältnismäßig. Aufgrund der engen Verknüpfung von Tochterbank und Mutterunternehmen sind beide in vielen Fällen eng verzahnt, nicht zuletzt auf Basis der in den letzten Jahren global eingeführten Regelungen über eine gemeinsame Abwicklungsplanung. Im Rahmen des global einheitlich akzeptierten Ansatzes, in Abwicklungsfällen Verluste von Tochterinstituten per Bail-in auf Mutterinstitute zu übertragen, welche dann Gegenstand von Abwicklungsmaßnahmen sind, scheint es mehr als gerechtfertigt, die Gruppenebene bei der Risikobemessung gerade für die Einlagensicherung, die ja ebenfalls Abwicklungsfälle betrifft, mit in den Blick zu nehmen. Daher sollte es ermöglicht werden, das Gruppenrating für Zwecke der Beitragsbemessung der EdB in Betracht zu ziehen.

vorsorglicher Hinweis auf weitere mögliche Folgeprobleme der geplanten Änderung des § 16 Abs. 3 E-EntschFinV:

Schließlich sei noch der Hinweis gestattet, dass der neue Wortlaut des § 16 Abs. 3 E-EntschFinV zu nicht beabsichtigten Konsequenzen in Verbindung mit dem geplanten neuen Wortlaut der Ziffer III. Nummer 2 der Anlage 1 E-EntschFinV führen kann. Ob bei Zweigstellen i.S.d. § 53c Abs. 1 Nr. 2 KWG seitens der jeweiligen Hauptniederlassung im Ausland ein vollständiger Datensatz zu den Risikoindikatoren nach deutschen Maßstäben und nach deutschen Fristen bereitgestellt werden kann, bedarf der weiteren Analyse. Denn bei diesen Zweigstellen sehen die entsprechenden Freistellungsverordnungen zur Umsetzung bilateraler Vereinbarungen mit Australien, Japan und den Vereinigten Staaten vor, dass eigenkapital- und großkreditbezogene Regelungen keine Anwendung finden oder nur auf Ebene der Gruppe im Ausland. Insofern könnte hier ein Datenzulieferungsproblem bestehen. Wir würden uns insoweit vorbehalten müssen, gegebenenfalls im Nachgang auf auftretende Probleme aufmerksam zu machen.

Petition 3

Ziffer III Nummer 3 der Anlage 1 der E-EntschFinV sollte wie folgt angepasst werden:

„3. CRR-Kreditinstitute, die nicht bzw. nur in eingeschränktem Umfang zur Meldung von Finanzinformationen gemäß den in § 15 Absatz 2 Nummer 2 EntschFinV genannten EU-Durchführungsverordnungen verpflichtet sind, können vergleichbare und nachvollziehbare Annäherungen auf Einzelinstitutsebene für die Risikoindikatoren auf Grundlage der nach § 2 Absatz 1 FinaRisikoV erhobenen Finanzinformationen durchführen und übermitteln.“

Wenn eine entsprechende Ermittlung nicht möglich ist, ist das entsprechende Feld im Fragebogen gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 4 EntschFinV leer zu lassen. Bei einem leeren Feld wird für diesen Risikoindikator ein individueller Risikowert (IRS) im Sinne der Ziffer IV Nummer 2 der Anlage 1 ~~von 100 angenommen~~ **plausibel geschätzt.**“

Begründung:

Hinsichtlich dieser Passage des Entwurfs ist problematisch, dass Institute, die legitimerweise und aus sachlichen Gründen seitens des Gesetzgebers von bestimmten gesetzlichen Meldepflichten befreit worden sind, aufgrund dieser gesetzgeberischen Entscheidung als Institute „zweiter Klasse“ behandelt werden, die entgegen der Motive des Gesetzgebers dafür mit erhöhten Beiträgen zur Einlagensicherung benachteiligt werden. Dies widerspricht der Intention der Befreiungen. Die Edb sollte vom Ordnungsgeber aufgegeben bekommen, auf Befreiungen mit sachlich angemessenen Beitragsermittlungen zu reagieren.

Daher kommt eine pauschale Schlechterstellung durch Einordnung in die höchsten individuellen Risikowerte aus unserer Sicht nicht in Betracht. Stattdessen muss die Wertung des Gesetzgebers nachvollzogen werden, selbst wenn dies zu höherem Verwaltungsaufwand führt. Die Verminderung von Verwaltungskosten kann insoweit kein Selbstzweck sein, sondern muss sich im Rahmen dessen halten, was nach den grundlegenden Entscheidungen des Gesetzgebers angemessen ist.

Redaktioneller Hinweis:

Zu Nr. 17 Buchst. c) des Entwurfs (Ziffer III. der Anlage 1 der EntschFinV-E)

„2. Kann ein Risikoindikator oder dessen Bestandteil nicht auf Einzelinstitutsebene ermittelt werden, so kann für den jeweiligen Risikoindikator die entsprechende Kennzahl auf Konzernebene berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind. Für CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes kann die entsprechende Kennzahl der Institutsgruppe berücksichtigt werden, wenn die Gegenseitigkeit im Sinne des § 53c Nummer 2 des Kreditwesengesetzes gewährleistet ist und die Voraussetzung des § 53c Nummer 2 Buchstabe a bis Buchstabe c des Kreditwesengesetzes vorliegen. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Indikator 4.2.“

Aufgrund der inzwischen im Gesetz vorgenommenen Änderungen des § 53c KWG muss der Verweis hier jeweils auf § 53c Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes lauten.